

Kreistagsdrucksache Nr. 059/21

AZ. GB2/A20

Tagesordnungspunkt

Einjährig bewilligte Freiwilligkeitsleistungen - Analyse und Vorschlag zur Handhabung ab 2022

Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 30.06.2021

Sachverhalt:

Die Liste der beantragten Freiwilligkeitsleistungen für die Förderperiode 2021 – 2023 wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 im Sommer und Herbst 2020 von der Freiwilligkeitskommission und im Kreistag beraten. In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 16.12.2020 wurde der Haushaltsplan 2021 inklusive der Freiwilligkeitsleistungen einstimmig beschlossen.

Für wenige Zuschussanträge beschloss der Kreistag auf Empfehlung der Verwaltung abweichend von der dreijährigen Förderperiode 2021 – 2023 nur eine einjährige Förderung in 2021 und beauftragte die Verwaltung gleichzeitig, mit den Zuschussnehmer*innen die bisherige Finanzierungsstruktur zu analysieren und einen Vorschlag zur Handhabung in den Förderjahren 2022 und 2023 zu erarbeiten.

Betroffen waren die Zuschussanträge mit den laufenden Nummern der Freiwilligkeitsliste:

- Nr. 36 - Refugio e.V. – Psychosoziale und therapeutische Hilfen für traumatisierte Geflüchtete im Landkreis Tübingen.

Das Angebot wird kreisübergreifend und fallzahlenbezogen auch vom Zollernalbkreis und Landkreis Reutlingen mitfinanziert. Die Verwaltung erhielt den Auftrag das Angebot gemeinsam mit den Landkreisen Zollernalb und Reutlingen zu evaluieren und darauf aufbauend einen Finanzierungsvorschlag für 2022 und 2023 vorzulegen.

- Nr. 40 - Lebenshilfe e.V. – Projekt „Willkommen“ – ein Angebot für Menschen mit Behinderung und Migrations- und Fluchterfahrung im Landkreis Tübingen.
- Nr. 41 – Freundeskreis Mensch e.V. - Projekt „MOVE – Mobilität verbindet“ – ein Angebot für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Bereich Teilhabe an der Mobilität.
- Nr. 73 - Lebenshilfe e.V. – Freizeit- und Bildungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung.
- Nr. 76 – KBF gGmbH - Interdisziplinäre Frühförderstelle Tübingen.

Die o.a. Angebote richten sich an Menschen mit Behinderung und ihre Familien. Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat sich im Handlungsfeld „Teilhabe für Menschen mit Behinderung“ eine grundlegende Neuausrichtung ergeben. Die Verwaltung hat hierzu bereits mehrfach ausführlich im Kreistag berichtet.

Mit der dritten Reformstufe des BTHG hat sich zum 01.01.2020 die zentrale Intention des Gesetzes nochmals verdeutlicht:

Leistungen für Menschen mit Behinderung müssen personenorientiert und entsprechend des jeweiligen individuellen Bedarfs bereitgestellt werden. Im Zentrum der Leistungsgestaltung steht also der Mensch mit seinen besonderen Teilhabebedarfen und seinen persönlichen Vorstellungen zu seinen Teilhabezielen. Dies bedeutet für alle Beteiligte ein Umdenken.

Für leistungsberechtigte Menschen stellt die Neuausrichtung einen Gewinn hinsichtlich mehr Selbstbestimmung und garantierter Mitwirkungsrechte dar. Der Einkauf von Leistungen wird möglich. Der Kostenträger – also der Landkreis als Eingliederungshilfeträger – muss eine personenorientierte Leistungsgestaltung garantieren. Leistungsanbieter müssen ihre Konzepte dahingehend überarbeiten und inklusiv ausgestalten. Im Idealfall kann ein Mensch mit Behinderung die für ihn passenden Teilhabebausteine aus Angeboten unterschiedlicher Anbieter auswählen.

Auch für bestehende Leistungsangebote im Bereich der Freiwilligenleistungen kann in diesem Zusammenhang eine Anpassung des Angebots erforderlich werden. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, mit den jeweiligen Zuschussnehmer*innen in den Austausch zu gehen, die bestehenden Angebote auf BTHG-bedingte Anpassungsbedarfe hin zu untersuchen und darauf aufbauend Vorschläge zur Finanzierung in 2022 und 2023 zu machen.

Im Einzelnen:

Nr. 36 - Refugio e.V. – Psychosoziale und therapeutische Hilfen für traumatisierte Geflüchtete im Landkreis Tübingen

Refugio e.V. Stuttgart betreibt eine Regionalstelle in Tübingen. Diese hält als eines von aktuell neun Psychosozialen Zentren in Baden-Württemberg ein spezielles Angebot für traumatisierte Geflüchtete vor.

Die psychosozialen Zentren wie Refugio e.V. Tübingen und ihre Angebote sind nicht Bestandteil der Regelversorgung im Gesundheitswesen und somit auch nicht über das System der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. Refugio Tübingen finanziert sich über kirchliche Zuwendungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie über die kommunalen Förderungen der Landkreise Tübingen, Reutlingen und Zollernalbkreis.

Im Jahr 2019 wurden 124 Geflüchtete versorgt. 54 Klient*innen stammten aus dem Landkreis Tübingen. Inhaltlich legte die Regionalstelle einen besonderen Schwerpunkt bei der psychosozialen und therapeutischen Versorgung auf die Begleitung von Frauen, was fachlich zu begrüßen ist.

Im Jahr 2020 hielt Refugio Tübingen das Angebot coronabedingt über die telefonische Fachberatung aufrecht. Daneben wurden 94 Klient*innen auch persönlich beraten und versorgt. Davon kamen 46 Klient*innen aus Tübingen. Die Ratsuchenden stammten aus 19 Herkunftsländern. Die Beratung und Versorgung erfolgt unterstützt durch ehrenamtliche Sprachmittlung und den Einsatz ehrenamtlicher Unterstützer*innen.

Die Finanzierung der drei Landkreise belief sich 2019 und 2020 auf 69.000 Euro. Aufgeteilt auf 40.000 Euro (ca. 60%) aus Tübingen, 20.000 Euro (ca. 30 %) aus Reutlingen und 9.000 Euro (ca. 10 %) aus dem Zollernalbkreis. Die Aufteilung orientiert sich an den durchschnittlichen Anteilen an Klient*innen der letzten Jahre.

Ein nächstes landkreisübergreifendes Trägergespräch wird am 06.07.2021 in Reutlingen stattfinden.

Dieser Schritt macht eine Aufgabenabgrenzung im Hinblick auf das Integrationsmanagement des Landkreises und der Stadt Tübingen, die Migrationsberatungsstellen und die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung wie z.B. die des Beratungs- und Sozialdienstes der Sozialabteilung nötig.

Zuletzt fand am 08.06.2021 ein fruchtbarer und wertschätzender Austausch mit Vorstand und Geschäftsführung des Vereines und der Geschäftsbereichsleitung Jugend und Soziales statt in welchem die weitere enge Zusammenarbeit zu den o.a. Fragen vereinbart wurde.

Die Verwaltung befürwortet für die Jahre 2022 und 2023 eine jährliche Förderung in Höhe von 99.526 Euro (Förderbetrag 2018 – 2020). Der Verein stimmt dieser Förderhöhe zu.

Nr. 41 – Freundeskreis Mensch e.V. - Projekt „MOVE – Mobilität verbindet“ – ein Angebot für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Bereich Teilhabe an der Mobilität.

Auf Anregung der Verwaltung fand am 21.05.2021 ein Austauschgespräch mit Geschäftsführung des Freundeskreises und der Regionalleitung für Tübingen statt. Parallel holte die Verwaltung Zusatzinformationen und die Einschätzungen der Kreisbehindertenbeauftragten und des Sozialforums ein.

Das Projekt „MOVE“ ist ein niedrighschwelliges Angebot, das durch kein Antragsverfahren in seiner Zugänglichkeit erschwert wird. Das Angebot umfasst unter anderem:

Fahrt- und Wegetraining, Begleitung, Erklärung der Fahrpläne, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Sensibilisierung von ÖPNV-Unternehmen und das Training von Busfahrer*innen, Akquise und Schulung von Begleitpat*innen.

Der Gewinn von „MOVE“ liegt im Empowerment der Teilnehmenden und dem Abbau von Mobilitäts-Barrieren.

Die Verwaltung schlägt eine Neuausrichtung des Angebotes in drei Bereiche vor:

Block 1 soll Basisleistungen umfassen und pauschalfinanziert werden; dazu gehören unter anderem: Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Sensibilisierung von ÖPNV-Unternehmen und das Training von Busfahrer*innen, Akquise und Schulung von Begleitpat*innen.

Block 2 bildet die Niedrighschwelligkeit ab, erschließt den Zugang zu den Individualleistungen und soll ebenfalls pauschalfinanziert werden. Dieser Block umfasst unter anderem: die Abdeckung der ersten Trainingsstunden und die Zusicherung, dass Interessierte ohne großen Vorlauf zu öffentlichen Veranstaltungen der Mitwirkung/Teilhabe gelangen können.

Block 3 soll die Individualleistungen umfassen und auch individuell finanziert werden; dazu gehören unter anderem: Fahrt- und Wegetraining, Begleitung, Erklärung der Fahrpläne. Der Bedarf und die Maßnahmen sollen im Rahmen der gesetzlich übertragenen Gesamtplanung vom Beratungs- und Sozialdienst bestimmt werden.

Die Blöcke 1 und 2 sollen als Freiwilligkeitsleistungen finanziert werden. Block 3 über die individuelle Eingliederungshilfe nach SGB IX.

Der Träger steht dieser Neuausrichtung aufgeschlossen gegenüber und sagt zu, unter Berücksichtigung dieser Skizze eine Finanzaufstellung zu erstellen welche in der Summe aller Blöcke den Förderbetrag 2021 in Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt.

Die Abstimmung, Verhandlung und Einigung zwischen Träger und Landkreis wird Zeit in Anspruch nehmen. **Die Verwaltung schlägt daher vor, die Förderhöhe von 50.000 Euro für 2022 fortzuführen.** Die Förderung wäre verbunden mit der Auflage bis Sommer 2022 die Überlegungen zur angepassten Finanzstruktur abzuschließen und im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen einen darauf aufbauenden Förderantrag für 2023 zu stellen.

Nr. 73 - Lebenshilfe e.V. – Freizeit- und Bildungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung

Die im ersten Halbjahr 2021 geführten drei Gespräche mit Geschäftsführung und Vorstand der Lebenshilfe umfassten auch das Angebot „Freizeit“.

Das freizeitpädagogische Angebot der Lebenshilfe wird aktuell mit 72.420 Euro über die Freiwilligkeitsleistungen finanziert. Zusätzlich gewährt der Eingliederungshilfeträger an die aktuell 64 Teilnehmenden (Mai 2021) über die Einzelfallbearbeitung eine monatliche Teilhabe-Pauschale von 216,85 Euro. Diese Pauschale wird direkt an die Lebenshilfe überwiesen und ermöglicht anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung die Freizeitangebote der Lebenshilfe wahrzunehmen.

In dieser doppelten Finanzierung eines Segments sieht die Verwaltung Bedarf zur Anpassung.

Gleichzeitig erkennt die Verwaltung an, dass die Lebenshilfe stetig und engagiert am Abbau von Barrieren mitwirkt und sieht den Verein als kompetenten Kooperationspartner, welcher die Teilhabeverbesserungen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Tübingen erfolgreich voranbringt.

Der Zuschussnehmer hat einen ersten Vorschlag zur Anpassung der Finanzierungsstruktur vorgelegt und darin Anregungen der Verwaltung aufgenommen. Die Neukonzeption enthält eine Fokussierung auf die Bereiche Bildung, Netzwerkarbeit, Beratung und Vereinsarbeit im Gemeinwesen. Damit schärft die Lebenshilfe ihr Angebot, gewichtet es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und hebt wichtige Ansätze der Teilhabe wie einen niedrighschwelligem Angebotszugang, Beteiligung, Begegnung und Gemeinschaft, Bildung und Kultur hervor. Dieser Bereich soll weiterhin pauschal über die Freiwilligkeitsleistungen finanziert werden.

Gleichzeitig wird das Engagement der Lebenshilfe im Bereich Freizeitaktivitäten und Betreuung der Gruppen, Ferienprogramme, Wochenendreisen, Ausflüge und Familienaktivitäten aus der Finanzierung über die Freiwilligkeitsleistungen herausgelöst und soll über die individuellen Leistungen neu kalkuliert werden. Dennoch soll die Zuschusshöhe ab 2022 über dem aktuellen Förderbetrag von 72.420 Euro liegen.

Eine Anhebung des Zuschusses kann in diesem Rahmen von der Verwaltung nicht befürwortet werden.

Die Verwaltung schlägt daher für 2022 und 2023 die Beibehaltung der aktuellen Fördersumme von 72.420 Euro vor. In einem Austauschgespräch am 08.06.2020 hat der Verein dieser Zuschusshöhe bereits zugestimmt. Die individuell über die Leistungen nach SGB IX finanzierten Teilhabeangebote der Lebenshilfe werden neu verhandelt. Lebenshilfe und Verwaltung bleiben weiterhin im Dialog.

Nr. 76 – KBF gGmbH - Interdisziplinäre Frühförderstelle Tübingen.

Nach einem intensiven Austausch mit dem Träger der Frühförderstelle kommt die Verwaltung zur Einschätzung, dass keine Notwendigkeit einer Umstellung besteht.

Die eingegangenen Informationen haben viele Fragen der Verwaltung beantwortet. Das aktuelle Finanzierungskonzept sieht die Verwaltung unkritisch. Die Landesförderung und der Zuschuss des Landkreises ermöglichen einen niederschweligen Zugang und eine frühestmögliche Diagnose. Die Beratung und die angebotenen Leistungen sind individuell und damit BTHG-konform.

Die Verwaltung befürwortet für 2022 und 2023 eine Weitergewährung in bisheriger Höhe von 65.630 €, um die Leistungsqualität beizubehalten, die Wartezeiten nicht zu verlängern und die maximal mögliche Landesförderung von 42.500 € vollständig auszuschöpfen.

Über die jeweiligen Zuschussanträge soll im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im aktuellen Haushaltsjahr keine.